

Leistungsbewertung in der Sekundarstufe I (nach Ralph Kuhn, DL H-H-GE Düsseldorf)**1. Allgemeine Regelungen****§ 48 SchulG - Grundsätze der Leistungsbewertung ¹**

(1) Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein. Die Leistungen werden durch Noten bewertet. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass schriftliche Aussagen an die Stelle von Noten treten oder diese ergänzen.

(2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

(3) Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt:

1. sehr gut (1) Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.

2. gut (2) Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

3. befriedigend (3) Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

4. ausreichend (4) Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

5. mangelhaft (5) Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

6. ungenügend (6) Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(4) Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.

(5) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(6) Neben oder an Stelle der Noten nach Absatz 3 kann die Ausbildungs- und Prüfungsordnung ein Punktsystem vorsehen. Noten- und Punktsystem müssen sich wechselseitig umrechnen lassen.

¹ <http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Gesetze/Schulgesetz.pdf> (Stand 1.7.2012)

§6 APO-Sek I²

Leistungsbewertung, Klassenarbeiten

(1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 SchulG.

(2) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten mündlichen und praktischen Leistungen sowie gelegentliche kurze schriftliche Übungen in allen Fächern. Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind bei der Beurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen.

(3) Die Beurteilungsbereiche „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

(4) Schülerinnen und Schüler erhalten eine Lernbereichsnote, wenn nach Maßgabe dieser Verordnung ein Lernbereich integriert unterrichtet wird.

(5) Nicht erbrachte Leistungsnachweise gemäß § 48 Abs. 4 SchulG sind nach Entscheidung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers nachzuholen oder durch eine Prüfung zu ersetzen, falls dies zur Feststellung des Leistungsstandes erforderlich ist.

(6) Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten.

(7) Bei einem Täuschungsversuch

a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen,

b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,

c) kann bei einem umfangreichen Täuschungsversuch die gesamte Leistung

für ungenügend erklärt werden.

(8) Einmal im Schuljahr kann pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere, in der Regel schriftliche, in Ausnahmefällen auch gleichwertige nicht schriftliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden.

Allgemeine Hinweise

- Auf Grundlage der Gesetzesvorgaben und den Kernlehrplänen müssen die Fachkonferenzen einen Beschluss zur Leistungsfeststellung und -bewertung fassen (s. Beschlüsse der einzelnen Konferenzen). Bei Notenwidersprüchen muss dieser Beschluss den Unterlagen für die Bezirksregierung beigelegt werden. Die Notenbegründung muss sich auf die FK-Beschlüsse beziehen.
- Aus dem FK-Beschluss muss auch der Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ hervorgehen. In den Kernlehrplänen sind dazu genaue Angaben gemacht. Der Unterricht muss so angelegt sein, dass die Schülerinnen und Schüler diese Leistung erbringen können.

² http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/APOen/APO_SI.pdf (Stand 1.7.2012)

- Zu spät eingereichte Leistungen dürfen nicht mit „ungenügend“ bewertet werden, da eine Leistung erbracht wurde. Die verspätete Abgabe muss in anderer Form Niederschlag finden. Wenn eine Leistung schuldhaft nicht erbracht oder verweigert wurde, erfolgt die Bewertung mit ungenügend (§48 SchulG§48).
- Der Lehrer / die Lehrerin ist verpflichtet, sich um eine Mitarbeit stiller und in ihrer Mitarbeit zurückhaltender Schüler/innen zu bemühen. Die Schüler/innen können nicht allein aufgrund ihrer Zurückhaltung schlechter beurteilt werden. (§48 SchulG Abs. 2 / Erläuterung 2.6).
- Liegt der Bewertung einer Klassenarbeit ein Punkteschema zugrunde, sollte genau zwischen den Anforderungsbereichen unterschieden werden (Reproduktion, Transfer, Bewertung).
- Kommentare unter Klassenarbeiten sollten Hilfen für Weiterarbeit und positive Bemerkungen enthalten.
- Selbsteinschätzung und Selbstbeurteilung der Schülerinnen und Schüler sollten verstärkt genutzt werden.

Mögliches Verfahren:

³ Mündliche Beteiligung – Selbsteinschätzung

NAME/KLASSE: _____

	immer	meistens	häufig	selten	nie
Ich verfolge den Unterricht aufmerksam					
Ich melde mich...					
Ich bringe neue Ideen ein					
Ich höre den anderen zu					
Ich nehme Bezug zu den Äußerungen meiner Mitschüler/innen					
Ich erledige meine Hausaufgaben sorgfältig und vollständig					
Bei Gruppenarbeiten arbeite ich konzentriert mit					
Ich rede dazwischen ohne mich zu melden					
Ich beschäftige mich mit Dingen, die nicht zum Unterricht gehören					

Meine Beteiligung am Unterricht sehe ich so:

- Was ich gut mache:
- Was ich verbessern könnte/sollte:

Meine mündliche Note schätze ich so ein:

³⁾ www.gutenberg-gym.de/

2. Klassenarbeiten

- Anzahl⁴

Klasse	Deutsch		Englisch		Mathematik		Wahlpflichtunterricht	
	Anzahl	Dauer (in Ustd.)	Anzahl	Dauer (in Ustd.)	Anzahl	Dauer (in Ustd.)	Anzahl	Dauer (in Ustd.)
5	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1	-	-
6	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1	6	bis zu 1
7	6	1 - 2	6	1	6	1	4 - 6	bis zu 1
8	5	1 - 2	5	1 - 2	5	1 - 2	4 - 5	1
9	4 - 5	2 - 3	4 - 5	1 - 2	4 - 5	1 - 2	4 - 5	1 - 2
10	4 - 5	2 - 3	4 - 5	1 - 2	4 - 5	2	4 - 5	1 - 2

Wird im Wahlpflichtunterricht in den Klassen 9 und 10 eine Fremdsprache unterrichtet, werden in jedem Schuljahr vier Klassenarbeiten von ein bis zwei Unterrichtsstunden geschrieben.

Quelle: RdErl.d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 20.06.2007 (ABI NRW S. 382)

Die Schulkonferenz entscheidet nach §65, Abs.11 SchulG auf der Grundlage eines FK-Vorschlags bei Auswahlmöglichkeiten über Anzahl und Dauer der Klassenarbeiten.

- Allgemeine Hinweise:

Zusätzlich zur angegebenen Zahl der Klassenarbeiten werden im 8. Jahrgang die Lernstandserhebungen (s. u.2.5) und im 10. Jahrgang die zentralen Abschlussprüfungen (s. 2.6) geschrieben.

Wird im Wahlpflichtbereich in den Klassen 9 und 10 eine Fremdsprache unterrichtet, werden in jedem Schuljahr vier Klassenarbeiten von ein bis zwei Unterrichtsstunden geschrieben.⁴

- Verteilung der Klassenarbeiten auf ein Halbjahr

Schriftliche Klassenarbeiten sind soweit wie möglich gleichmäßig auf die Schulhalbjahre zu verteilen, in einem Zeitraum von max. 3 Wochen zu korrigieren und zu benoten, zurückzugeben und zu besprechen. Vor der Rückgabe und Besprechung darf in demselben Fach keine neue Klassenarbeit geschrieben werden. Pro Tag darf insgesamt nur eine schriftliche Klassenarbeit geschrieben werden, in einer Woche sollten nicht mehr als zwei Arbeiten angesetzt sein.⁵

-
- möglichst keine Tests und Klassenarbeiten an einem Tag

Die Schulen sollen vermeiden, dass an einem Tag neben einer Klassenarbeit auch noch ein Test geschrieben wird.⁶

⁴ <http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/APOen/AnzahlKlassenarbeiten.html>.

⁵ http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/FAQ/FAQ_APO/FAQ_APOSI/Leistungsbewertung/FAQBewertung/Klassenarbeiten.html.

⁶ http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/FAQ/FAQ_APO/FAQ_APOSI/Leistungsbewertung/FAQBewertung/Test.html.

Berücksichtigung der sprachlichen Richtigkeit⁷

(§6 APO-SI (6)) Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten.

Die Lehrerinnen und Lehrer aller Fächer haben danach die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache zu fördern. Dazu machen sie grundsätzlich auch außerhalb des Deutschunterrichts auf Fehler aufmerksam, geben regelmäßig schriftliche und mündliche Rückmeldung über Leistungen in der deutschen Sprache und korrigieren Fehler. Wenn dennoch häufig gegen den im Unterricht vermittelten und gründlich geübten Gebrauch der deutschen Sprache verstoßen wird, kann dies zur Absenkung der Note um bis zu einer Notenstufe führen. Dies gilt nicht nur für Schülerinnen und Schüler mit LRS.

Gegenüber Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, obliegt den Schulen eine besondere Sorgfaltspflicht. Dazu gehört vor allem, Alter und Lernausgangslage sowie Lernfortschritte zu berücksichtigen. Dies wird in der Regel dazu führen, dass vom maximalen Spielraum der Absenkung der Note um bis zu einer Notenstufe kein Gebrauch gemacht wird.

Die Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund werden b.B. in DAZ gefördert.

Bewertung der Form der Klassenarbeiten

Die Kernlehrpläne geben z.T. Auskunft über die Berücksichtigung der angemessenen Form der Darstellung und geben Kriterien vor. Diese werden in den Fachkonferenzen verbindlich beschlossen (vergl. Leistungsbewertung der einzelnen Fächer).

Genehmigung von Klassenarbeiten

Die Schulleitung hat das Recht, sich die Klassenarbeiten vorlegen zu lassen, diese zu prüfen, ggf. Rücksprache zu nehmen und die Arbeit nochmal schreiben zu lassen. Grundlage ist das Schulgesetz §59, Abs.1, Satz 3, nachdem der/die Schulleiter/in „für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung sorgt.“

Einbeziehung der Ergebnisse der Lernstandserhebungen

Zentrale Lernstandserhebungen sind wichtiger Bestandteil der schulinternen Evaluation und Schulprogrammarbeit. Ergebnisse dieses systematischen Diagnoseverfahrens lassen abgesicherte Aussagen darüber zu, inwieweit fachliche Kompetenzen, die in den länderübergreifenden Bildungsstandards und Kernlehrplänen beschrieben sind, in Klassen und Lerngruppen bis zum Zeitpunkt der Durchführung erreicht wurden. Sie ermöglichen keine individualdiagnostische Feststellung des Förderbedarfs einzelner Schülerinnen und Schüler. Der RdErl. zur Durchführung der Lernstandserhebungen wurde an diese Konzeption der Lernstandserhebungen angepasst.

7

http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/FAQ/FAQ_APO/FAQ_APOSI/Leistungsbewertung/FAQBewertung/SprachRichtigkeit.html.

Lernstandserhebungen werden nicht als Klassenarbeit gewertet und nicht benotet. Sie sind keine Grundlage der Empfehlung für die Schulform gemäß § 11 Abs. 4. SchulG.

(RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 25.02.2012)

Lernstandserhebungen werden nicht als Klassenarbeiten gewertet und nicht benotet.

...„Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.(§48 Abs.2 SchulG)

Schülerbezogene Voraussetzungen wie LRS oder Dyskalkulie werden in pädagogischer Verantwortung berücksichtigt.

3. Zentrale Prüfungen 10

Alle relevanten Informationen zur Bewertung, Vornoten, Abschlussnoten,... finden sich unter <http://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/zp10/>

4. Schriftliche Übungen (Tests)

Kurze schriftliche Übungen sind neben den schriftlichen Klassenarbeiten in allen Fächern aller Klassen möglich. Sie sollten kurz sein, nur gelegentlich geschrieben werden und müssen sich auf einen begrenzten Stoffbereich, in unmittelbarem Zusammenhang mit dem jeweiligen Unterricht beziehen. Der zeitliche Rahmen sollte

15-20 Minuten nicht überschreiten. Das Lernmoment sollte gegenüber dem Abfragen im Vordergrund stehen. Bei der Bildung der Gesamtnote werden solche Tests angemessen berücksichtigt (also keinesfalls wie eine Klassenarbeit).⁸⁾

5. Hausaufgaben

Hausaufgaben werden in der Regel nicht zensiert, sollten jedoch unter pädagogischen Aspekten Anerkennung finden.(BASS12-31 Nr.1 und Nr.4)

6. Zeugnisnoten im 4. Quartal / §20 Versetzungsbestimmungen

„Der / die FL‘ entscheidet über die Note in seinem/ihren Fach und begründet diese auf Verlangen in der Versetzungskonferenz. Sie oder er berücksichtigt die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers während des gesamten Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr. Die Note kann durch Konferenzbeschluss nicht abgeändert werden...“(BASS 13.21 VV 20.1.2)

Regelungen der Leistungsbewertung in den Fächern

S. FK-Unterlagen/Kernlehrpläne Mathematik/ Englisch / Deutsch

⁸⁾Oeynhausens, M. und C. Birnbaum, Schulrecht in NRW. Handbuch für die Praxis, Richard Borberg Verlag, München 2005

7. LRS-Erlass - Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)⁹

4.1 Schriftliche Arbeiten und Übungen Bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibleistung im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen kann die Lehrerin oder der Lehrer im Einzelfall eine andere Aufgabe stellen, mehr Zeit einräumen oder von der Benotung absehen und die Klassenarbeit mit einer Bemerkung versehen, die den Lernstand aufzeigt und zur Weiterarbeit ermutigt. In den Fremdsprachen können Vokabelkenntnisse durch mündliche Leistungsnachweise erbracht werden. Die Erziehungsberechtigten sind über den Leistungsstand ihres Kindes zu informieren. Die Rechtschreibleistungen werden nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder in einanderem Fach mit einbezogen.

4.2 Zeugnisse

Der Anteil des Rechtschreibens ist bei der Bildung der Note im Fach Deutsch zurückhaltend zu gewichten. In den Zeugnissen kann in der Rubrik „Bemerkungen“ aufgenommen werden, dass die Schülerin oder der Schüler an einer zusätzlichen LRS-Fördermaßnahme teilgenommen hat.

Berücksichtigung im Rahmen der zentralen Leistungsüberprüfung 10

In besonders begründeten Ausnahmefällen werden nachgewiesene LRS analog zu den Regelungen des LRS-Erlass vom 19.07.1991 (BASS 14-01 Nr.1) bei der Bewertung berücksichtigt. Dies gilt jedoch nur für die Schülerinnen und Schüler, die bereits zuvor betroffen waren.

Dyskalkulie wird bei den zentralen Prüfungen nicht berücksichtigt.

⁹BASS14-01 Nr.1